



**ÖSTERREICHISCHER  
CORPORATE GOVERNANCE  
BERICHT FÜR DAS  
GESCHÄFTSJAHR 2017**

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.**

## VORWORT

Seit der Neuausrichtung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. durch das Bundesimmobiliengesetz im Jahr 2001 verfolgt die Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung auf dem Kapitalmarkt sowie das damit im Zusammenhang stehende laufende Rating in enger Zusammenarbeit mit Aufsichtsrat das Prinzip höchster Transparenz im Unternehmen. Dazu zählen die Einrichtung und Befolgung klarer Strukturen, Regelungen und Abläufe im Bereich der Gesellschaftsorgane sowie in den einzelnen Organisationseinheiten des Unternehmens, insbesondere im Finanz- und Rechnungswesen, Controlling und Berichtswesen.

Im Lichte der immer stärkeren Bedeutung der Bestimmungen des erstmals im Jahr 2002 veröffentlichten Österreichischen Corporate Governance Kodex erfolgte auch eine laufende Anpassung bzw. Angleichung der Strukturen des sowie der Abläufe im Unternehmen an die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex, sofern diese für die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. anwendbar sind oder waren.

Um auch nach außen hin ein Zeichen zu setzen, welchen Stellenwert die Transparenz der Berichterstattung im Unternehmen hat, befolgt die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. seit dem 17. Dezember 2008 die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex.

## 1 BEKENNTNIS ZUM KODEX

### 1.1 Österreichischer Corporate Governance Kodex und Stellung des BIG Konzerns in dessen System

---

02/09

Der Österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich in erster Linie an börsennotierte Aktiengesellschaften. Obwohl die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie deren wesentliche Beteiligungen mit einer Ausnahme in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bzw. kapitalisierten Personengesellschaft (GmbH & Co KG, GmbH & Co OG) strukturiert sind, erfolgt das Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex, zumal sich aufgrund einer Empfehlung des österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance auch nicht börsennotierte Unternehmen am Corporate Governance Kodex orientieren sollten, soweit die Regeln für sie anwendbar sind. In diesem Sinne wurde daher seitens der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in Abstimmung mit der Generalversammlung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. der Beschluss zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex gefasst.

Nähere Informationen zum Österreichischen Corporate Governance Kodex sowie dessen vollständiger Wortlaut können der Website [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) entnommen werden.

### 1.2 Begründungen zu Abweichungen

---

Der Kodex besteht aus 3 Regelungskategorien, und zwar

- Legal Requirement (L-Regeln): diese beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften und sind somit jedenfalls zu erfüllen.
- Comply or Explain (C-Regeln): diese betreffen Regelungen des Kodex, die nicht zwingend einzuhalten sind, wobei das Unternehmen jedoch eine öffentliche Begründung für die Abweichung von diesen Regelungen vorzunehmen hat.
- Recommendation (R-Regeln): diese haben lediglich Empfehlungscharakter, wobei Abweichungen hiervon weder offenzulegen noch zu begründen sind.

Es werden daher die nachstehenden Abweichungen wie folgt begründet:

### **1.2.1 Mangelnde Börsennotierung (C-Regel 21, 28, 54, 74)**

Aufgrund der nicht gegebenen Börsennotierung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie der Struktur als GmbH sind oben angeführte Regelungen nicht anwendbar bzw. werden nicht erfüllt.

### **1.2.2 Alleingeschafterstellung der Republik Österreich (L-Regel 4, 5, 6)**

Gemäß den Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes ist die Republik Österreich alleinige Geschafterin der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Die Geschafterrechte wurden hierbei vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wahrgenommen. In einer Einzelgeschafterstruktur sind die den Aktionärsschutz betreffenden Regelungen betreffend Fristen, Vorbereitungen, Informationen und Durchführung der Hauptversammlung nicht anzuwenden.

### **1.2.3 Sonstige Abweichungen**

#### **1.2.3.1 Vorsitzender der Geschäftsführung (C-Regel 16)**

Da die Geschäftsführung nur aus zwei Personen besteht, wird die Bestellung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung für nicht erforderlich erachtet.

#### **1.2.3.2 Konkurrenzverbot für leitende Angestellte (C-Regel 26)**

Entsprechende vertragliche Verpflichtungen finden sich nur in Arbeitsverträgen erst in jüngerer Zeit aufgenommener leitender Angestellter. Sämtliche leitenden Angestellten der Gesellschaft haben sich jedoch auf freiwilliger Basis verpflichtet, Nebenbeschäftigungen und Organfunktionen in anderen Gesellschaften nur über vorherige Mitteilung an das Unternehmen zu übernehmen. Seitens der überwiegenden Anzahl der Führungskräfte erfolgte erstmals zum Stichtag 31.12.2012 auf freiwilliger Basis die Abgabe einer Erklärung zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Sinne von IAS 24.

03/09

#### **1.2.3.3 Anforderungsprofil, Nominierungsausschuss, Vergütungsausschuss (C-Regel 38, 41, 43)**

Die Besetzung der Managementpositionen in der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ist gemäß den Regeln des Stellenbesetzungsgesetzes öffentlich auszuschreiben, wobei sich aus den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen auch Richtlinien für die Vergütung ergeben. Darüber hinaus ist die Bestellung der Geschäftsführer einschließlich der Festlegung deren Vergütung in der GmbH eine Kompetenz der Generalversammlung.

#### **1.2.3.4 Dringlichkeitsausschuss (C-Regel 39, erster Absatz)**

Die Einrichtung eines Dringlichkeitsausschusses erscheint sowohl im Hinblick auf die homogene und statische Geschäftstätigkeit, wie sie die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ausübt, als auch im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern nicht erforderlich.

#### **1.2.3.5 Erstellung und Veröffentlichung von Berichten und Zwischenmitteilungen (C-Regel 66, 68)**

Es wird nur der Jahresabschluss und die Halbjahresbilanz nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt und veröffentlicht. Die Erstellung auch von Quartalsberichten nach diesen Standards erscheint in einem Unternehmen mit einer derart homogenen Geschäftstätigkeit, wie sie die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ausübt, nicht erforderlich. Derzeit werden auch Halbjahresfinanzberichte lediglich in deutscher Sprache veröffentlicht und verfügbar gemacht, da die Finanzierung der Gesellschaft überwiegend im deutschen Sprachraum erfolgt.

## **2 ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE**

### **2.1 Geschäftsführung**

---

#### **2.1.1 DI Wolfgang Gleissner, geb. 23.11.1958**

Erstbestellung ab 17.05.2006, bestellt bis 16.05.2021

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen nicht in den Konzernabschluss der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. einbezogenen Gesellschaften.

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in ausländischen Gesellschaften.

#### **2.1.2 DI Hans-Peter Weiss, geb. 01.04.1971**

Erstbestellung ab 01.06.2011, bestellt bis 31.05.2021

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen nicht in den Konzernabschluss der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. einbezogenen Gesellschaften.

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in ausländischen Gesellschaften.

#### **2.1.3 Grundsätze der Vergütungspolitik (C-Regel 27, 27a, 30, 31)**

04/09

Die gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes samt der dazu ergangenen Verordnungen abgefassten Dienstverträge der Geschäftsführer sehen die Möglichkeit der Gewährung einer leistungs- und erfolgsorientierten Prämie von höchstens 15% des Jahresbruttobezuges vor. Die Zuerkennung erfolgt, soweit möglich, anhand messbarer Parameter über Beschluss des Aufsichtsrates und ist von der Erreichung unternehmerischer und organisatorischer Ziele abhängig, welche vom Aufsichtsrat im Vorhinein festgelegt werden. Bei den organisatorischen Zielen ist vordringlich auf langfristige und nachhaltige Komponenten wie Wachstumsstrategien und Marktanteile Bezug zu nehmen. Ein Anspruch auf eine derartige Prämie besteht nicht.

Die Geschäftsführer nehmen an einem beitragsorientierten außerbetrieblichen Pensionskassenmodell teil, sofern das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre besteht. Pensionszusagen seitens des Unternehmens bestehen nicht. Sämtliche Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes bzw. des Angestelltengesetzes. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Im Unternehmen besteht eine D&O-Versicherung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

## 2.1.4 Im Geschäftsjahr 2017 der Geschäftsführung gewährte fixe und variable Vergütungen

Geschäftsführer	DI Wolfgang Gleissner	DI Hans-Peter Weiss
Erfolgsunabhängiges Bruttogehalt	€ 226.350,04	€ 226.350,04
Sachbezug	€ 8.640,00	€ 8.640,00
Erfolgsbezogene Prämie (2016 <sup>1</sup> )	€ 33.609,17	€ 33.609,17
Gesamtvergütung	€ 268.599,21	€ 268.599,21

Ferner hat die Bundesimmobiliengesellschaft im Geschäftsjahr 2017 € 46.401,84 für die Pensionsvorsorge der Mitglieder der Geschäftsführung geleistet.

## 2.2 Aufsichtsrat

### 2.2.1 Mitglieder

Zum Stichtag 31.12.2017 besteht der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern:

- Christine Marek, geb. 26.01.1968, Vorsitzende, unabhängig

Erstbestellung ab 16.12.2013, bestellt bis zur Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt

Christine Marek ist Vorsitzende des Prüfungs- und Vergütungsausschusses.

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

- Ing. Wolfgang Hesoun, geb. 15.02.1960, Stellvertreter der Vorsitzenden, unabhängig

Erstbestellung ab 16.7.2015, bestellt bis zur Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt

Ing. Wolfgang Hesoun ist Mitglied des Prüfungs- und Vergütungsausschusses.

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

- Mag. Alexander Palma, geb. 15.07.1975, unabhängig

Erstbestellung ab 12.3.2015, bestellt bis zur Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt

Mag. Alexander Palma ist Mitglied des Prüfungs- und Vergütungsausschusses.

<sup>1</sup> Die Auszahlung der variablen Bezüge erfolgt im Folgejahr, da die Zielerreichung erst mit Jahresabschluss festgestellt werden kann. Dargestellt sind daher die an die Geschäftsführung im Jahr 2017 gewährten variablen Bezüge für das Geschäftsjahr 2016.

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

- Mag. Helga Berger, geb. 19.12.1972, unabhängig

Erstbestellung ab 12.09.2017, bestellt bis zur Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt

Mag. Helga Berger ist Mitglied des Vergütungsausschusses.

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

- Thomas Rasch, geb. 11.09.1965, Belegschaftsvertreter

Erstbestellung ab 27.06.2001

Thomas Rasch ist Mitglied des Prüfungsausschusses.

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

- Daniela Böckl, 08.10.1971, Belegschaftsvertreter

Erstbestellung ab 08.01.2015

Das Mitglied bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften.

## **2.2.2 Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder (C-Regel 51)**

06/09

Die Aufsichtsratsvergütung für die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. beträgt auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 29. April 2016 bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung jeweils für ein gesamtes Geschäftsjahr:

- für die Aufsichtsratsvorsitzende € 6.300,--
- für deren Stellvertreter € 5.200,--
- für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrats € 4.700,--

Die auf dieser Basis den Mitgliedern des Aufsichtsrates zustehenden Vergütungen sind entsprechend deren Funktionsdauer im jeweiligen Geschäftsjahr kalendermäßig aliquot zu ermitteln.

Die Sitzungsgelder betragen für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. einheitlich € 300,--.

## **2.2.3 Unabhängigkeit und Funktionsperioden der Aufsichtsratsmitglieder (C-Regel 42, 53, 58)**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit alle einschlägigen Bestimmungen, die sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie dem Corporate Governance Kodex ergeben, zu beachten. Als „unabhängig“ im Sinne der C-Regel 53 gelten jene Mitglieder des Aufsichtsrates, die die Kriterien zur Feststellung der Unabhängigkeit gemäß Anhang 1 zum Corporate Governance Kodex erfüllen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat zum Stichtag 31. Dezember 2017 aus vier von der Generalversammlung gewählten Kapitalvertretern. Zwei weitere Mitglieder wurden vom Betriebsrat als Belegschaftsvertreter entsendet.

Der Aufsichtsrat kommt wegen der vergleichsweise geringen Mitgliederanzahl seiner Tätigkeit üblicherweise nur im Plenum nach. Lediglich der seit dem URÄG 2008 für die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsausschuss, der sich vorbereitend für den Gesamtaufichtsrat mit allen Fragen des Jahresabschlusses, dessen Prüfung, sowie der Konzernrechnungslegung befasst, sowie der Vergütungsausschuss sind permanent eingerichtet.

Aufgrund der besonderen gesellschaftsrechtlichen Situation, nämlich der Alleingesellschafterstellung der Republik Österreich, werden der Generalversammlung seitens des Aufsichtsrats keine Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat unterbreitet.

#### **2.2.4 Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates (C-Regel 49)**

Im Geschäftsjahr 2017 wurden weder Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, noch Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, durch die sich diese gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, geschlossen.

Aus Transparenzgründen wird festgehalten, dass der Stellvertreter der Vorsitzenden Ing. Wolfgang Hesoun, der seitens der Gesellschafterin am 16.7.2015 in den Aufsichtsrat der Bundesimmobiliengesellschaft bestellt wurde, Vorstandsvorsitzender der Siemens Aktiengesellschaft Österreich ist. Die Bundesimmobiliengesellschaft, die als öffentlicher Auftraggeber dem Vergaberecht unterliegt, vergibt seit vielen Jahren auch Aufträge an die Siemens Aktiengesellschaft Österreich sowie ihre Konzerngesellschaften. Im Geschäftsjahr 2017 hat der BIG-Konzern Aufträge in Höhe von ca. EUR 2 Mio an die Siemens Aktiengesellschaft Österreich vergeben.

07/09

### **3 ANGABEN ZUR ARBEITSWEISE VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT**

#### **3.1 Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsführung**

---

Die wesentlichen Kompetenzbereiche des Geschäftsführers DI Wolfgang Gleissner sind Recht, Personal, Infrastruktur, Architektur & Bauvertragswesen, kaufmännische und technische Objektverwaltung, Facility Services sowie die Unternehmensbereiche Schulen und Spezialimmobilien.

Die wesentlichen Kompetenzbereiche des Geschäftsführers DI Hans-Peter Weiss sind Konzerncontrolling, Finanzmanagement, Unternehmensstrategie, Marketing, Kommunikation, IT, Real Estate Investment Management und der Unternehmensbereich Universitäten.

Gemeinsam werden die Bereiche Revision, Organisation und Qualitätssicherung sowie jährliche Budgetierung und Mehrjahresplanung verantwortet.

## **3.2 Angaben zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

---

### **3.2.1 Einrichtung, Sitzungen und Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrates (C-Regel 34, 39); Einladung des (Konzern-)Abschlussprüfers zu Sitzungen des Prüfungsausschusses (C-Regel 81a)**

#### **3.2.1.1 Prüfungsausschuss**

Entsprechend den Bestimmungen des URÄG 2008 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsausschuss eingerichtet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 besteht der Prüfungsausschuss aus folgenden Mitgliedern:

- Christine Marek, Vorsitzende
- Ing. Wolfgang Hesoun
- Mag. Alexander Palma
- Thomas Rasch

Der Prüfungsausschuss befasste sich im Geschäftsjahr 2017 schwerpunktmäßig mit den ihm gemäß § 30g Abs 4a GmbHG übertragenen Verpflichtungen.

Der Prüfungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2017 zwei Sitzungen ab.

Der (Konzern-)Abschlussprüfer nahm im Geschäftsjahr 2017 an beiden Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

08/09

#### **3.2.1.2 Vergütungsausschuss**

Mit Wirkung vom 21. April 2009 wurde als zweiter Ausschuss ein Vergütungsausschuss eingerichtet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 besteht der Vergütungsausschuss aus folgenden Mitgliedern:

- Christine Marek Marek, Vorsitzende
- Ing. Wolfgang Hesoun
- Mag. Alexander Palma
- Mag. Helga Berger

Der Vergütungsausschuss befasste sich insbesondere mit der Erstellung von Zielvorgaben an die Geschäftsführung sowie der Beurteilung des Erreichungsgrades von Prämien- und Zielvorgaben an die Geschäftsführung und hielt im Geschäftsjahr 2017 drei Sitzungen ab.

Weitere Ausschüsse waren im Geschäftsjahr 2017 nicht eingerichtet. Die Tätigkeit der Ausschüsse kann in engster Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erfolgen, da der Aufsichtsrat mit vier Kapitalvertretern relativ klein ist. Auch jene Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, erhalten eine Einladung als Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses.

### **3.2.2 Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrates (C-Regel 36)**

Im Geschäftsjahr 2017 fanden fünf Sitzungen des Aufsichtsrates statt. Der Aufsichtsrat befasst sich neben den ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnissen und Verpflichtungen schwerpunktmäßig mit den ihm im Rahmen des Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Zustimmungserfordernissen wie insbesondere mit Bewilligungen für Mietvertragsabschlüsse und Ankäufe von Liegenschaften. Die



Mitglieder des Aufsichtsrates haben an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen.

## **4 MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN (L-REGEL 60)**

Die Bestellung der Geschäftsführungspositionen erfolgt durch die Generalversammlung unter strikter Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes sowie der gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt. Im Geschäftsjahr 2017 waren keine Frauen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung bestellt.

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt zum Stichtag 31.12.2017 50%. Ein Diversitätskonzept gemäß § 243c Abs 2 Z 2a UGB wird mangels gesetzlicher Verpflichtung nicht erstellt.

Der Anteil weiblicher Beschäftigter ist in einem stark technisch orientierten Unternehmen wie der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. auch heute noch geringer als in anderen Bereichen der Wirtschaft; dies gilt für Führungskräfte noch mehr als für „nachrückende“ jüngere Beschäftigte. Gerade deshalb wird bei Neubesetzungen von Positionen in leitender Stellung unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt danach getrachtet, den Anteil von Frauen in leitender Stellung zu erhöhen.

Sämtliche Immobilien der Bundesimmobiliengesellschaft sind drei operativen Unternehmensbereichen (UB Universitäten, UB Schulen und UB Spezialimmobilien) zugeordnet, denen die Ausübung der wirtschaftlichen Eigentümerverantwortung für die zugewiesenen Objekte zukommt. Die operative Immobilienbewirtschaftung ist im Bereich Objekt- & Facility Management gebündelt. Sämtliche dieser Bereiche werden jeweils im Rahmen einer dualen Führung durch eine weibliche und eine männliche Führungskraft geleitet. Insgesamt beträgt der Anteil an weiblichen Führungskräften in der Bundesimmobiliengesellschaft zum 31.12.2017 33,3% sowie 31,8% aus Konzernsicht.

09/09

Darüber hinaus sollen durch attraktive Rahmenbedingungen Frauen verstärkt Anreize geboten werden, sich für Positionen in leitender Stellung zu bewerben. Dazu gehören neben flexiblen Arbeitszeitmodellen und einer diskriminierungsfreien Unternehmenskultur eine breite und großzügige Palette an Unterstützungsmöglichkeiten zu einer gelungenen Vereinbarkeit von Familie und Beruf (für Frauen und Männer), was auch durch das Zertifikat „Audit Beruf und Familie“ bereits seit vielen Jahren anerkannt wird. Das Unternehmen unterstützt auch aktiv Väter, die in Karenz gehen möchten, was hervorragend angenommen wird und ein wesentlicher Beitrag in der Partnerschaftlichkeit der Aufgabenverteilung der Eltern ist.

Außerdem besteht für Kinder von Mitarbeiter/innen die Möglichkeit den Kindergarten des BMDW (vormals BMWFW) zu nutzen bzw. wurde im Jahr 2016 ein gemeinsamer Betriebskindergarten mit dem BMNT (vormals BMLFUW) eröffnet.

## **5 EXTERNE EVALUIERUNG**

Die Bundesimmobiliengesellschaft hat im Jänner 2018 die Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex im Geschäftsjahr 2017 durch eine externe Institution evaluieren lassen. Die Evaluierung kam zu dem Ergebnis, dass seitens der Bundesimmobiliengesellschaft die C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex im Geschäftsjahr 2017 eingehalten wurden.